

aber Columban schon drei Jahre vor der Synode, d. h. im Jahre 600 eine ausführlichere Schrift über die Osterfrage verfasst, so muss der Brief, welcher die, wie es scheint, erste Anfrage darüber an den Papst gelangen lässt, nothwendig vor 600 geschrieben sein. Die Bitte, welche Columban in demselben Briefe dem Papste zu erkennen giebt, ihm den zweiten Theil seines Ezechiel-Commentars zu übersenden, beschränkt aber die Entstehungszeit des Briefes auf die fünf Jahre von 595–600, wofern Ewald (Jaffé-E., Reg. pont. Rom. R. 1401) das Vorwort der erwähnten Gregor-Schrift richtig dem Jahre 596/597 zugewiesen hat¹.

Wenn dieser Brief in der Erzählung des Jonas nicht unterzubringen ist, so deutet wieder auf eine Stelle der Vita das 3. Schreiben hin, da der vertriebene Columban darin seine in Luxeuil zurückgelassenen Mönche vermahnt und ihnen mittheilt: *‘Nunc mihi scribenti nuncius supervenit narrans, mihi navem parari, qua invitus vehar in meam regionem; sed si fugero, nullus vetat custos; nam hoc videntur velle, ut ego fugiam’*. Damit ist ausgemacht, dass der Brief in Nantes geschrieben ist, kurz bevor sich Columban seinem Zwangsgeleite durch die Flucht entzog. Auch das Jahr, in welches der Brief fällt, lässt sich sicher feststellen, wenn man der Erzählung der Vita denselben Glauben schenken darf, wie den eigenen Worten Columbans. Da nämlich dieser in seinem (2.) an die Synode gerichteten Schreiben sagt, dass er nunmehr — im Jahre 603 — zwölf Jahre in der Einöde lebe, und Jonas berichtet, dass sein Heiliger nach einem neunzehnjährigen Aufenthalt² im Wasgenwalde vertrieben worden sei, so muss Columban sieben Jahre nach 603, d. h. im Jahre 610 aus dem burgundischen Reiche ausgewiesen sein³. Die etwas lange Zeit, welche zwischen

zu irren, indem er (N. A. IX, 146) annimmt, dass unter *‘tres tomi’* das (5.) an Gregor gerichtete Schreiben sammt den *‘apices’* und einem dritten (verlorenen) zu verstehen seien. 1) Da sich Columban am Schlusse des Briefes auf eine *‘a sancto Candido tuo’* erhaltene Mittheilung bezieht, Candidus aber als neu ernannter rector patrimonii in Gallien von Gregor bei Childebert II. und Brunhilde durch die Briefe J.-E. 1385 und 1384 im September 595 beglaubigt wird, so folgt auch daraus, dass der Columban-Brief nicht vor dem Jahre 595 entstanden sein kann. 2) S. oben S. 508 Anm. 5. 3) Hertel ist auf diese einfachste Berechnung nicht gekommen; er bezieht sich S. 424 allein auf die dreifache Weissagung, welche Jonas (p. 21. 23. 24) seinem Heiligen in den Mund legt, dass nach drei Jahren alle Merowinger-Reiche unter Chlothar vereinigt sein würden: Hertel meint, *‘dass ein Mann, der wie Columba den Hof so genau kannte, mit soviel angesehenen Männern in Berührung kam, unschwer voraussagen konnte, dass ein solches Regiment (Theodeberts und Theoderichs) ohne Bestand sein musste, dass Jonas aber die Zeitangabe hinzugesetzt haben möchte.’* Da nun 613 Chlothar in der That der Herr des gesammten Galliens wurde, so sei daraus zu schliessen, dass Jonas die Ausweisung Columbans in das Jahr 610 setzte.